

---

Vorstoss-Nr: 272-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 07.09.2011  
Eingereicht von: Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit: Ja 24.11.2011  
Datum Beantwortung: 14.12.2011  
RRB-Nr: 2095/2011  
Direktion: VOL

---

### Neue Definition der bäuerlichen Standardarbeitskraft

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird beauftragt, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen mit dem Ziel, dass eine bäuerliche Standardarbeitskraft (SAK) neu noch 2410 Arbeitsstunden pro Jahr beträgt.

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes wird die Bundesversammlung ersucht, die bisher geltende Definition der SAK so zu definieren, dass eine SAK 241 Arbeitstage zu zehn Stunden beträgt, also gesamthaft 2410 Stunden. Bisher entspricht eine SAK 280 Arbeitstagen zu zehn Stunden, also 2800 Stunden.

#### Begründung:

Der Bundesrat will in der neuen Agrarpolitik 2014-2017 die Faktoren zur Berechnung der SAK gemäss der gestiegenen Produktivität anpassen. Pro gehaltenes Tier oder pro bewirtschaftetes Land soll also ein geringeres Arbeitsaufkommen angerechnet werden. Dadurch ergeben sich eine höhere Eintretensschwelle für die Direktzahlungen und die Strukturverbesserungsmassnahmen sowie eine Erhöhung der Gewerbegrenze im bäuerlichen Bodenrecht. Gerade der grösste Agrarkanton Bern mit vielen Betrieben in der Hügelzone und im Berggebiet wäre davon stark betroffen. Einige Betriebe erhielten keine Direktzahlungen mehr und andere würden die Gewerbegrenze nicht mehr erreichen. Vor allem aber ist es nicht konsequent, dass zwar die gestiegene Produktivität bei der Berechnung der SAK-Faktoren berücksichtigt wird, dass aber auf der anderen Seite die Bauern bei der Definition der SAK nicht auch davon profitieren können. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 Landwirtschaftsgesetz wird angestrebt, dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind. Es geht aber nicht an, dass Bauern viel mehr arbeiten müssen, um dies zu erreichen.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*



## **Antwort des Regierungsrates**

Im Zusammenhang mit der nächsten Reformetappe Agrarpolitik 2014 - 2017 fordert die Motion den Regierungsrat auf, beim Bund per Standesinitiative eine Neudefinition des Arbeitszeitbegriffs Standardarbeitskraft zu erwirken.

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist im Bundesrecht nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe geregelt. Nach Art. 3 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; LBV; SR 910.91) ist die SAK eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. Die Berechnung der SAK bzw. die zugrunde liegende jährliche Arbeitszeit ist in Art. 5 der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (Nachhaltigkeitsverordnung; SR 919.118) geregelt. Hier findet sich ein Hinweis, dass für eine Jahresarbeitseinheit (JAE) von maximal 280 Normalarbeitstagen pro Person ausgegangen wird, wobei eine Person nicht mehr als einer JAE entsprechen kann.

Vor diesem Hintergrund stellt der Regierungsrat fest, dass die Motion in den operativen Bereich des Bundes eingreift. Bereits aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Motion ab: Das Instrument der Standesinitiative droht abgewertet zu werden, wenn die Kantone damit operative, rein technische Problemstellungen thematisieren.

Der Motionär begründet zudem sein Anliegen unter anderem damit, dass einige Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhielten und andere die Gewerbegrenze nicht mehr erreichen würden. Mit der Anpassung der SAK-Faktoren und der Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens für den Bezug von Direktzahlungen in der Tal- und Hügelzone von heute 0,25 auf 0,4 SAK bezweckt der Bundesrat jedoch, Hobbybetriebe von den Direktzahlungen auszuschliessen und damit den anderen Landwirtschaftsbetrieben bessere Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.<sup>1</sup> Der Regierungsrat begrüsst diese Absicht und erachtet es als wichtig, dass die Strukturanpassung in der Landwirtschaft nicht unnötig behindert wird. Der Strukturwandel verlief im letzten Jahrzehnt in geordneten Bahnen und verlangsamte sich gegenüber den 1990er Jahren sogar.<sup>2</sup> Gleichzeitig stieg die Arbeitsproduktivität zwischen 2000/02 und 2007/09 um rund 16 Prozent.

Schliesslich zeigen Modellrechnungen der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART), welche die Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 berücksichtigen, dass auf einzelbetrieblicher Ebene zwischen 2008-2017 mit einem Anstieg der Einkommen von 13 Prozent, in den Bergregionen sogar von 24 Prozent gerechnet werden kann.<sup>3</sup> Sie zeigen zudem, dass mit den vorgeschlagenen Zahlungsrahmen der Agrarpolitik 2014-2017 Betriebsaufgaben weiterhin vorwiegend im Generationenwechsel und damit sozialverträglich erfolgen können.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**

---

<sup>1</sup> siehe Erläuternder Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017, Seite 258

<sup>2</sup> siehe Erläuternder Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017, Seiten 36-40: Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe nahm zwischen 2000 und 2011 um 1.8 Prozent pro Jahr ab, wobei die Hügelregion mit 1.6 Prozent unter diesem Wert lag. Zwischen 1990 und 2000 lag hingegen der Rückgang bei 2.7 Prozent pro Jahr und war in absoluten Zahlen doppelt so hoch.

<sup>3</sup> siehe Erläuternder Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017, Seiten 267 und 268